

**Satzung über die Erhebung der
Gebühren
für die
Abfallbewirtschaftung
durch den Landkreis Holzminden
vom 11.12.2024
(Abfallgebührensatzung)**

Inhalt

§ 1	3
Allgemeines	3
§ 2	3
Gebührenmaßstab	3
§ 3	9
Gebührensatz	9
§ 4	18
Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	18
§ 5	18
Gebührenpflichtige	18
§ 6	19
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	19
§ 7	19
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren	19
§ 8	20
Auskunft- und Mitteilungspflicht	20
§ 9	20
Ordnungswidrigkeiten	20
§ 10	21
Inkrafttreten	21

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 24 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Holzminden (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 11.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 09.12.2024 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung nach der Satzung über die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 11.12.2024 erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Grundgebühr (§ 2 Abs. 2) und den Behältergebühren (§ 2 Abs. 3 a)) bemessen. Daneben werden die Gebühren nach den Anlieferungsgebühren (§ 2 Abs. 4), den Gebühren für Restabfallsäcke und Big Bag (§ 2 Abs. 5), Sonderleistungen (§ 2 Abs. 3 b) - i) und Abs. 6 - 8) bemessen.

(2) Grundgebühr ist eine Jahresgebühr und wird je Benutzungseinheit erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 1 a). Sie dient der Deckung eines Teils der Fixkosten der gesamten Einrichtung. Sie schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach Maßgabe der geltenden Abfallbewirtschaftungssatzung mit ein und beinhaltet allgemeine Leistungen wie die Vorhaltung der Entsorgungsanlagen, die innerbetriebliche Logistik, die gebührenfreie Annahme von Elektrogeräten, Batterien, Metallen und weiteren Wertstoffen, die Abfallberatung, die Bereitstellung von Informationsmaterialien und des Entsorgungskalenders, die Kundenberatung, die Bearbeitung von Kundenanträgen, die Gebührenabrechnung sowie die Pflege des Internetauftritts. Darüber hinaus sind für private Haushaltungen die Sammlung von Sperrmüll und die Annahme von Problemabfällen in der Grundgebühr enthalten. Die Grundgebühr ist

- a) für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbstständige Wohneinheit zu entrichten.

- b) für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück für selbstständige oder berufliche Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als auch für jede öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Darunter fallen insbesondere Läden, Praxen, Handwerksbetriebe und andere Geschäftsräume, Klein- und Nebengewerbe, Vereine oder sonstige Einrichtungen, die über eigene Geschäftsräume verfügen.

Bei Einpersonenhaushalten, bei denen nur ein geringer Anfall von Restabfall zu erwarten ist, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschale Ermäßigung auf die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b) ab dem Antragseingang gewährt. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Gestellung eines 40 Liter Restabfallbehälters und dessen alleinige Nutzung. Die Gewährungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich innerhalb des Gewährungszeitraumes Änderungen der Voraussetzungen ergeben.

(3) Behältergebühren

- a) Die Behältergebühr ist eine Jahresgebühr. Sie bemisst sich nach der Abfallart, dem Volumen und dem Leerungsintervall. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 2 a).
- b) Die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung wird für jede zusätzliche Behälterleerung erhoben. Sie setzt sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die regelmäßige Leerung (§ 3 Abs. 2 a)) und einer pauschalen Gebühr für den zusätzlichen logistischen Aufwand zusammen. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 b).
- c) Die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung eines Altpapier- oder Bioabfallbehälters als Restabfall bei einer Fehlbefüllung wird je Behälterleerung erhoben. Sie bemisst sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 3 Abs. 2 a)) sowie einer pauschalen Gebühr für den zusätzlichen logistischen Aufwand. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 c).
- d) Die Gebühr für die Stellung, den Wechsel und den Abzug eines Behälters wird je Behälter erhoben. Sie bemisst sich nach einer pauschalen Gebühr nach dem Behältervolumen und einer pauschalen Gebühr für den logistischen Aufwand. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 d). Für die Erstausrüstung mit Behältern werden keine Gebühren erhoben. Kann die Stellung, der Wechsel oder der Abzug eines Behälters, aus einem durch den Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grunde, nicht durchgeführt werden, wird ab der dritten Anfahrt eine pauschale Gebühr je weiterer Anfahrt erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 2 e).
- e) Die Gebühr für eine vom Anschlusspflichtigen beauftragte Behälterreinigung wird je Behälter erhoben. Sie bemisst sich nach einer pauschalen Gebühr nach dem Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 f) und der Gebühr für einen Behälterwechsel gemäß § 3 Abs. 2 d).

- f) Werden Abfallbehälter oder Abfallbehältereinsätze durch einen vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grunde beschädigt oder entfernt, wird eine pauschale Gebühr nach dem Behältervolumen für den Ersatz des Behälters oder eines Behältereinsatzes erhoben. Diese bemisst sich nach einer pauschalen Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 g) und der Gebühr für den Wechsel gemäß § 3 Abs. 2 d). Für den Austausch defekter Abfallbehälter oder Abfallbehältereinsätze aus Gründen, die der Anschlusspflichtige nicht zu vertreten hat (z. B. Verschleiß), wird keine Gebühr erhoben.
- g) Für die Zuweisung eines Abfallbehälters durch die AWH wird eine pauschale Gebühr je Behälter erhoben. Diese bemisst sich nach § 3 Abs. 2 h) und der Gebühr für die Stellung bzw. den Wechsel nach § 3 Abs. 2 d).
- h) Die Gebühr für die Kurzzeitnutzung von Restabfallbehältern von 120 bis 1100 Litern Volumen für die Dauer von bis zu vier Wochen wird je Restabfallbehälter erhoben. Sie bemisst sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 3 Abs. 2 a)) sowie einer pauschalen Gebühr für den zusätzlichen logistischen Aufwand. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 2 i).
- i) Die Gebühr für die Kurzzeitnutzung von Abrollcontainern bis zu einer Dauer von vier Wochen wird je Container erhoben. Sie bemisst sich aus einer pauschalen Gebühr für die Containernutzung und den logistischen Aufwand. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 2 j). Die Gebühr für den Abrollcontainer beinhaltet nicht die Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Anlieferungsgebühren

- a) Bei der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden Gebühren in Abhängigkeit von der Abfallart sowie des Gewichts der angelieferten Menge oder einer Gewichts- oder Volumenpauschale erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 a) - b).
- b) Bei der Anlieferung von Gemischen unterschiedlicher Abfallarten (Abfallgemisch), wird die Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz zur Gebührenermittlung für das Abfallgemisch zugrunde gelegt. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 a) - b).
- c) Die Ermittlung der Anlieferungsgebühr erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgestattet sind, nach dem Gewicht. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 a). Wird bei einer Wiegung das Mindestgewicht von 200 kg unterschritten, wird für den Abfall eine pauschale Mindestgebühr in Höhe des Mindestgewichts von 200 kg erhoben. Bei einem Ausfall der Waage an Standorten mit Wiegeeinrichtung und an Standorten ohne Wiegeeinrichtung bilden Kleinstmengen und Kleinmengen als Volumenpauschalen die Basis für die Gebührenbemessung. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 3 b).

- d) Dämmwolle wird nur in Big Bags und Säcken mit einem maximalen Volumen von 1 m³ angenommen. Die Gebühr für Dämmwolle wird pro angefangenen Sack bzw. Big Bag erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 3 c).
- (5) Gebühren für Restabfallsäcke und Big Bag:
- a) Die Gebühr für einen Restabfallsack wird je Restabfallsack erhoben. Sie bemisst sich aus dem 1/26-Teil der Behältergebühr für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 3 Abs. 2 a)) und einer pauschalen Gebühr. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 4. Die Gebühr beinhaltet die Anlieferungsgebühr nach § 3 Abs. 3.
 - b) Für einen Big Bag für Asbestplatten oder Dämmwolle wird eine pauschale Gebühr je Big Bag erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 4. In der Gebühr für den Big Bag ist keine Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 enthalten.
- (6) Gebühren für die Entsorgung von Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen und Abfallbehälterinhalten mit Schadstoffen.
- a) Die Entsorgung von Problemabfällen über die mobile Schadstoffsammlung ist für private Haushaltungen gebührenfrei. Die Entsorgung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen, die nicht über die mobile Schadstoffsammlung entsorgt werden können und für die die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) keine eigenen Entsorgungswege hat (weitere Problemabfälle), ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 5 a). Andere Herkunftsbereiche sind von der mobilen Schadstoffsammlung und der Entsorgung weiterer Problemabfälle ausgenommen.
 - b) Die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen kann nur von anderen Herkunftsbereichen gebührenpflichtig in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 5 b).
 - c) Für die Sonderentsorgung von Abfallbehälterinhalten, deren Inhalt mit Schadstoffen oder sonstigen gefährlichen Inhaltsstoffen verunreinigt ist und für deren Inhalt die AWH keine eigene Entsorgungsmöglichkeit hat, wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 5 c).
- (7) Gebühren für Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Analysen
- a) Für die Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises oder eines Begleitscheines wird eine pauschale Gebühr erhoben. Die Gebühr wird je Nachweis und je Begleitschein erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 6 a).

- b) Für die Erstellung einer Deklarationsanalyse gemäß DepV im Auftrag des Anlieferers oder Abfallerzeugers bzw. – besitzers und für die erforderlichen Kontrollanalysen durch die AWH wird eine Gebühr für die Probennahme und Analytik je Vorgang erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 6 b).

(8) Gebühren für sonstige Leistungen

- a) **Schwerkraftschloss**
Für die Ausstattung eines Behälters mit einem Schwerkraftschloss wird einmalig eine pauschale Gebühr für die Montage und zusätzlich für die Nutzung eine Jahresgebühr erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 7 a).
- b) **Personalkosten**
Für Personalaufwendungen für die Behandlung und Sortierung von Abfällen sowie sonstige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung bzw. Einsammlung von Abfällen entstehen, wird eine pauschale Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Personalaufwand und wird je angefangene 15 Minuten erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 7 b).
- c) **Einzelwiegung**
Für die Einzelwiegung eines Fahrzeugs oder Anhängers ohne Anlieferung wird für jede Wiegung, mit und ohne Ausdruck eines Wiegescheins, eine pauschale Gebühr erhoben. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 7 c).

(9) Gebührenfreie Annahme von Abfällen und Wertstoffen.

- a) Die Annahme von Abfällen, für die es auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben kostenlose Rücknahmesysteme gibt (Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Batterien und Akkus), erfolgt gebührenfrei.
- b) Metall-, Papier- und Textilabfälle werden gebührenfrei angenommen.
- c) Die AWH kann weitere Wertstoffe gebührenfrei annehmen, soweit für diese Wertstoffe geeignete und kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- d) Die Annahme einer Kleinmenge von bis zu 20 Litern an rein mineralischen Abfällen aus privaten Haushaltungen wie z. B. Glasscherben von Trinkgläsern, Geschirrbruch, Tonscherben von Blumentöpfen, usw. als Bauschutt erfolgt gebührenfrei. Ausgeschlossen sind jedoch sonstige mineralische (Bau-) Abfälle (Fliesen, Keramik, Gipsstücke, Fensterglas, Bauschutt, usw.) aus privaten Haushaltungen sowie mineralische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

- e) Die Annahme von einzelnen, mineralischen Sperrmüllbestandteilen aus privaten Haushaltungen wie z. B. Tischplatten aus Stein oder aus Glas, Regalböden aus Glas, usw. als Bauschutt erfolgt gebührenfrei, soweit dieser Abfall unter die Definition des Sperrmülls gemäß § 10 der Abfallbewirtschaftungssatzung fallen würde. Ausgeschlossen sind sonstige mineralische (Bau-) Abfälle (Fliesen, Keramik, Sanitärwaren, Gipsstücke, Fensterglas, Bauschutt, usw.) aus privaten Haushaltungen sowie mineralische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- f) Sperrmüll von privaten Haushaltungen kann, in Ergänzung zur Bezirkssammlung von Sperrmüll (Straßensammlung) und der Sperrmüllsammlung auf Abruf, gebührenfrei im Entsorgungszentrum (EZ) in Holzminden angeliefert werden (vgl. § 10 Abfallbewirtschaftungssatzung). Die Anzahl der Termine je Haushalt ist für die Sammlung auf Abruf und die Anlieferung im EZ auf bis zu zwei Termine je Jahr und das Volumen auf 4 m³ je Anlieferung begrenzt. Die gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll kann nicht von anderen Herkunftsbereichen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührensatz

(1) Grundgebühr und -ermäßigung

a) Grundgebühr

Gebührenart	Private Haushaltungen [€/Jahr]	Andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
Grundgebühr	71,00	51,00

b) Grundgebührenermäßigung

Gebührenart	Private Haushaltungen [€/Jahr]
Ermäßigung	20,00

(2) Behältergebühren

a) Behältergebühr

Bioabfall (14-tägliche Leerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
80	70,00
120	105,00
240	210,00

Restabfall (14-tägliche Leerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
40	74,00
60	111,00
80	148,00
120	222,00
240	444,00
660	1.221,00
770	1.425,00
1100	2.035,00

Altpapier (14-tägliche Leerung)

Behältervolumen [Liter]	Andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
660	88,00
770	103,00
1100	147,00

Altpapier (4-wöchentlich)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Jahr]
120 - 1100	gebührenfrei

b) Behältergebühr für eine zusätzliche Sonderleerung

Restabfall (Sonderleerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Behälter]
660	61,00
770	71,00
1100	102,00

Altpapier (Sonderleerung)

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Behälter]
660	27,00
770	28,00
1100	31,00

c) Behältergebühr für Sonderleerung bei Fehlbefüllung

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Behälter]
40	23,00
60	24,00
80	26,00
120	29,00
240	37,00
660	67,00
770	75,00
1100	98,00

d) Behältergebühr für Behälterstellung, -wechsel und -abzug

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Behälter]
40 - 240	15,00
660 - 1100	20,00

e) Behälterzusatzgebühr ab der dritten Anfahrt

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Anfahrt]
Zusatzgebühr	20,00

f) Behältergebühr für Behälterreinigung

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Behälter]
≤ 240	20,00
> 240	30,00

g) Behältergebühr für Materialersatz

Behältervolumen [Liter] / Behältereinsatz	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Stück]
Behälter ≤ 240	50,00
Behälter > 240	230,00
Behältereinsatz und -deckel	15,00

h) Behälterzusatzgebühr bei Zuweisung

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Behälter]
Zusatzgebühr	20,00

i) Behältergebühr für die Kurzzeitnutzung von Restabfallcontainern

Behältervolumen [Liter]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Behälter]
120	44,00
240	52,00
660	97,00
770	105,00
1100	128,00

j) Behältergebühr für die Kurzzeitnutzung von Abrollcontainern

Behältervolumen [m³]	Private Haushaltungen und andere Herkunftsgebiete [€/Container]
10 – 34	250,00

(3) Anlieferungsgebühren

- a) Anlieferungsgebühr ermittelt nach Gewicht und pauschale Gebühr bei Mindestgewicht kleiner oder gleich 200 kg für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche

Abfallart	Gebührensatz Gewicht > 200 kg [€/t]	Pauschale Gebühr Gewicht ≤ 200 kg [€]
Siedlungsabfälle	251,00	50,00
Altholz A1 bis A3	80,00	16,00
Altholz A 4	105,00	21,00
PVC-Abfälle	150,00	30,00
Baustoffe auf Gipsbasis (n.g.)	125,00	25,00
Boden bis DK I (n.g.)	37,00	7,00
Bauschutt bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Straßenaufbruch bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Glasabfälle bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Auskleidungen u. feuerfeste Materialien bis DK I (n.g.)	52,00	10,00
Asbestabfälle bis DK I	220,00	44,00
Grüngut	70,00	14,00

n.g.: nicht gefährlicher Abfall

- b) Anlieferungsgebühr bei Verwendung von Kleinst- und Kleinmengen als Volumenpauschalen für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche

Abfallart	Volumenpauschale Kleinstmenge (ca. 20 l Volumen) [€]	Volumenpauschale Kleinmenge (ca. 100 l Volumen) [€]
Siedlungsabfälle		7,00
Altholz A1 bis A3		4,00
Altholz A 4		5,00
PVC-Abfälle		2,00
Baustoffe auf Gipsbasis (n.g.)	3,00	15,00
Boden bis DK I (n.g.)		7,50
Bauschutt bis DK I (n.g.)	1,50	7,50
Straßenaufbruch bis DK I (n.g.)		9,00
Glasabfälle bis DK I (n.g.)		6,00
Auskleidungen u. feuerfeste Materialien bis DK I (n.g.)		9,00
Asbestabfälle bis DK I	6,50	32,50
Grüngut		2,50

n.g.: nicht gefährlicher Abfall

- c) Anlieferungsgebühr für die Annahme von Dämmwolle

Gebinde $\leq 1 \text{ m}^3$	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
je angefangenem Big Bag / Sack	35,00

(4) Gebühren für Restabfallsäcke und Big Bag

Gebinde	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
Restabfallsack	4,00
Big Bag für Asbestplatten	12,00
Big Bag für Dämmwolle	12,00

(5) Gebühren für die Entsorgung von Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen und Abfallbehälterinhalten mit Schadstoffen

a) Gebühr für die Entsorgung von Problemabfällen

Entsorgungsweg	Private Haushaltungen [€]
mobile Schadstoff- sammlung	gebührenfrei
externe Entsorgung über beauftragte Dritte	Gebühr in Höhe der nachge- wiesenen Kosten zzgl. 5 %

b) Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Entsorgungsweg	Andere Herkunftsbereiche [€]
externe Entsorgung über beauftragte Dritte	Gebühr in Höhe der nachge- wiesenen Kosten zzgl. 5 %

c) Sonderentsorgung von Abfallbehälterinhalten

Entsorgungsweg	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€]
externe Entsorgung über beauftragte Dritte	Gebühr in Höhe der nachge- wiesenen Kosten zzgl. 5 %

(6) Gebühren für Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Analysen

a) Gebühr für die Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises oder Begleitscheins

Dokument	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
Entsorgungsnachweis	20,00
Begleitschein	5,00

b) Gebühr für Deklarations- und Kontrollanalysen

Analysenart	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
Probennahme und Deklarationsanalyse	Gebühr in Höhe der nachgewiesenen Kosten zzgl. 5 %
Probennahme und Kontrollanalyse	Gebühr in Höhe der nachgewiesenen Kosten zzgl. 5 %

(7) Gebühren für sonstige Leistungen

a) Gebühr für Schwerkraftschlösser

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück] oder [€/a]
Montage	30,00
Nutzungsgebühr	72,00

b) Gebühr für Personalaufwand

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/15 Minuten]
Personalaufwand	25,00

c) Gebühr für Einzelwiegung

Gebühr	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche [€/Stück]
Wiegung	7,50

(8) Gebührenfreie Annahme von Abfällen und Wertstoffen

a) Gebührenfreie Annahme aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Abfall	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche
Elektro- und Elektronikaltgeräte	gebührenfrei
Batterien und Akkus	gebührenfrei

b) Gebührenfreie Annahme von getrennt erfassten Abfällen

Abfall	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche
Metallabfälle	gebührenfrei
Papierabfälle	gebührenfrei
Textilabfälle (verwertbar)	gebührenfrei

c) Gebührenfreie Annahme von sonstigen Wertstoffen

Abfall	Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche
Tonerkartuschen, CD`s, DVD`s	gebührenfrei, soweit geeignete und kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen

d) Kleinstmengen an mineralischen Abfällen

Abfall	Private Haushaltungen	Andere Herkunftsbereiche
Kleinstmengen an mineralischen Abfällen	gebührenfrei	ausgeschlossen

e) Einzelne, mineralische Bestandteile des Sperrmülls

Abfall	Private Haushaltungen	Andere Herkunftsbereiche
einzelne, mineralische Bestandteile des Sperrmülls	gebührenfrei	ausgeschlossen

f) Gebührenfreie Annahme von Sperrmüll

Abfall	Private Haushaltungen	Andere Herkunftsbereiche
Sperrmüll	gebührenfreie Annahme im EZ	ausgeschlossen

§ 4

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen. Hiervon ausgenommen sind witterungsbedingte Unterbrechungen und höhere Gewalt.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 2 und 3 a) dieser Satzung ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Abs. 1 dieser Satzung auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Anlieferung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen ist der Anliefernde, die Person in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, der Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzer.

(4) Gebührenpflichtig bei dem Erwerb von Abfallsäcken oder Big Bags nach § 2 Abs. 5 ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 3 b) bis i) und nach § 2 Abs. 6 bis 8, ist je nach Sachverhalt der Anschlusspflichtige, der Antragsteller, der Erwerber, der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anlieferer oder Auftraggeber.

§ 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 und 3a) entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungsatzung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich durch die Bereitstellung des Abfallbehälters. Bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Anlieferung (§ 2 Abs. 4) und beim Erwerb von Restabfallsäcken und Big Bags (§ 2 Abs. 5) mit dem Erwerb. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn (Antragstellung/Inanspruchnahme) der Sonderleistung (§ 2 Abs. 3 b) bis i) und § 2 Abs. 6 bis 8).
- (2) Der Tag des Beginns und der Beendigung der Abfallbewirtschaftung wird voll berechnet.
- (3) Änderungen des Behältervolumens, der Leerungshäufigkeit oder der Anzahl der Abfallbehälter werden grundsätzlich ab dem Eingang des schriftlichen Antrages bei der AWH wirksam, soweit die Änderung nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens oder der Anzahl der Abfallbehälter ist dagegen das Datum der Behälterauslieferung maßgeblich. Die Erhöhung des Behältervolumens und zusätzliche Behälter können auch fernmündlich beantragt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Kalendertag, an dem die Anschlusspflicht oder die Nutzung der Entsorgungsleistung bei anderen Herkunftsbereichen entfällt. Bei verspätetem Eingang der Änderungsmitteilung gemäß § 8 bleibt die Gebührenpflicht bis zu dem Tag bestehen, an dem die Mitteilung bei der AWH eingegangen ist.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 5, werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.
- (2) Wird ein Dauerbescheid (§ 13 NKAG) für die Grund- und Behältergebühr erlassen, ist dieser Bescheid so lange gültig, bis er durch einen Änderungsbescheid ersetzt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Grund- und Behältergebühr (§ 2 Abs. 2 und 3 a)) für private Haushaltungen wird zu gleichen Teilen am 15. März und 15. September eines jeden Jahres fällig. Abweichend davon wird die Grund- und Behältergebühr für andere Herkunftsbereiche vierteljährlich, jeweils zum 15. März, 15. Mai., 15. August und 15. November fällig.
- (5) Abweichende Zahlungstermine können im begründeten Einzelfall vereinbart werden.

(6) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so werden die Gebührenänderungen durch Änderungsbescheid festgesetzt und zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen, spätestens am 15. Dezember, fällig.

(7) Die Gebührenschuld für die Anlieferung entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig. Bei regelmäßigen Anlieferungen können abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.

(8) Die Gebührenschuld für den Erwerb von Säcken entsteht mit dem Erwerb und wird sofort fällig.

(9) Die Gebühren für Sonderleistungen werden durch den Landkreis gesondert festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Antragstellung oder Inanspruchnahme und wird sofort fällig.

(10) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet.

§ 8

Auskunft- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls sowie über die Anzahl der angeschlossenen Personen gemäß Abfallbewirtschaftungssatzung zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern der AWH unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich mitzuteilen. Die AWH ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) vom 02.03.2022, die am 01.04.2022 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Holzminden, den 11.12.2024

gez. Michael Schünemann

(Landrat)